

Die geplanten Stilllegungsmaßnahmen für die obengenannten Reaktoren sind Gegenstand einer kontinuierlichen Überwachung und von Gesprächen und werden somit schrittweise erarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt kann die Kommission noch nicht absehen, ob sie mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, Terminen und Phasen zufrieden sein wird. Es bleibt offen, ob für eine derartige Zufriedenstellung eine bestimmte Frist gesetzt wird, da die Kommission die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten während des gesamten Beitrittsprozesses kontinuierlich beobachten wird.

Die konstituierende Sitzung des „Ignalina International Decommissioning Support Fund“ fand am 5. April 2001 in London im Hauptsitz der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) statt, die Verwalter des Fonds ist. Auf dieser Sitzung wurden das obengenannte PMU-Projekt sowie das Arbeitsprogramm und das Budget des Fonds angenommen. Die Mittelzuweisung für das genehmigte Projekt erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuschussvereinbarung. Die Mittelzuweisung hängt zudem von der Ratifizierung der Rahmenvereinbarung (Grant Framework Agreement) ab, die der Verwalter des Fonds und die litauische Regierung unterzeichnet haben. Die konstituierende Sitzung des „Kozloduy International Decommissioning Support Fund“ fand am 15. Juni 2001 mit ähnlichem Ergebnis statt. Der Termin für die entsprechende Sitzung für den Bohunice-Fonds liegt noch nicht fest; die Sitzung ist jedoch noch für dieses Jahr geplant. Die Mittelzuweisung für die Stilllegungsprojekte in Bulgarien und in der Slowakei erfolgt erst, nachdem die jeweiligen Fonds mit den bevorstehenden konstituierenden Sitzungen der Versammlungen der Beitragszahler ihre Tätigkeit aufgenommen haben werden.

Keines der drei Atomkraftwerke hat bisher Euratom-Darlehen für Stilllegungszwecke erhalten.

Die Unterstützung im Rahmen der im Energiebereich angesiedelten PHARE-Programme galt schwerpunktmäßig der Ausarbeitung nationaler Energiestrategien, der Festlegung der Rahmenbedingungen für den Energiemarkt in den einzelnen Beitrittsländern und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Die Überwachung der Durchführung der Programme zur Stilllegung der Atomkraftwerke durch die Kommission ist Teil ihrer regulären Monitoring-Tätigkeit im Rahmen des Beitrittsprozesses. Dementsprechend nimmt die Kommission in ihren Regelmäßigen Berichten eine Evaluierung der im Kernenergiebereich erzielten Fortschritte vor. Sollte einer der Beitrittskandidaten seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Zur Zeit sieht die Kommission keinen Anlass für derartige Maßnahmen. Darüber hinaus möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Stilllegungsverpflichtungen Gegenstand der Beitrittsverhandlungen im Rahmen des Kapitels „Energie“ sind.

(2002/C 40 E/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1443/01

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(17. Mai 2001)

Betrifft: Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt

Am 5. März 1998, 10. März 1999 und 26. November 1999 habe ich bereits Anfragen an die Kommission gerichtet zum Thema der Vereinbarkeit des französischen Elektrizitätsgesetzes mit der Elektrizitätsrichtlinie und den europäischen Wettbewerbsvorschriften, insbesondere mit Blick auf die Übertragung des französischen Elektrizitätsnetzes auf die EDF für einen symbolischen Betrag (Anfragen P-0776/98⁽¹⁾, H-0258/99⁽²⁾ und H-0748/99⁽³⁾). Die Kommission antwortete damals, dass sie die Angelegenheit untersuchen wird.

1. Kann die Kommission die Ergebnisse dieser Untersuchung mitteilen?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, dass die Übertragung des Elektrizitätsverteilungsnetzes des französischen Staates auf die EDF für den symbolischen Betrag von 1 FF eine mit dem Vertrag unvereinbare Form staatlicher Beihilfe ist, die den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verzerrt?

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 2.10.1998, S. 157.

⁽²⁾ Schriftliche Antwort vom 13.4.1999.

⁽³⁾ Schriftliche Antwort vom 14.12.1999.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(10. September 2001)

Im Anschluss an die Anfragen des Herrn Abgeordneten vom April 1999 (P-776/98⁽¹⁾, H-258/95⁽²⁾ und H-748/99⁽³⁾) bat die Kommission die französischen Behörden um Auskunft über die von der französischen Nationalversammlung getroffenen Regelungen in Bezug auf die Eigentumsrechte am französischen Stromversorgungsnetz.

Nach Auskunft Frankreichs hatte die französische Nationalversammlung im Anschluss an eine heftige Kontroverse innerhalb Frankreichs über das Wesen der „Electricité de France“ (EDF) im Jahr 1958 erteilten Konzession 1997 beschlossen, die Eigentumsrechte in Bezug auf das Hochspannungsleitungsnetz zu klären. Artikel 3 des Gesetzes 97-1026 vom 10. November 1997 gestattete es EDF, in ihrer Bilanz die Vermögenswerte betreffend die Übertragungsinfrastruktur nicht unter „Immobilisations corporelles du domaine concédé“ (konzessionierte Sachanlagen), sondern unter „Immobilisations corporelles du domaine propre“ (eigene Sachanlagen) zu verbuchen.

EDF wurde den Auskünften zufolge mit dem Betrieb dieser Infrastruktur im Rahmen einer Konzession mit 75jähriger Laufzeit betraut. Dies sah das erste per Dekret-Nr. 56-1225 vom 28. November 1956 angenommene Lastenheft vor. Das diesbezügliche Vertragswerk schien jedoch in verschiedenerlei Hinsicht lückenhaft zu sein. So sagte die über einen langen Zeitraum laufende Regelung nichts über die Eigentumsrechte an den betreffenden Vermögenswerten während der Laufzeit und nach Auslaufen der Konzession aus. Eindeutig geregelt war hingegen, dass die EDF die gesamten Kosten für die Wartung, Reparatur, Verstärkung und Erweiterung der betreffenden Infrastruktureinrichtungen zu tragen hatte. Die französische Nationalversammlung war daher der Meinung gewesen, dass die Konzessionsregelung eine mit einem Gütererwerb („biens propres“) einhergehende Regelung war, d. h. dass EDF im Augenblick der Konzessionserteilung, also ab initio, das Eigentum an den betreffenden Vermögenswerten erlangt hatte.

Nach der von der französischen Rechtslehre anerkannten „Biens propres“-Regelung sind die jeweiligen Vermögenswerte nicht an Rechte oder Bedingungen geknüpft, die eine Rückgabe an den Konzessionär vorsehen.

Die Kommission wurde jedoch unlängst auf einen möglichen Widerspruch zwischen der Einstufung der Konzession als „Bien propres“-Regelung und den Veränderungen im Bilanzierungssystem sowie den sich hieraus ergebenden steuerlichen Regelungen hingewiesen.

Die Kommission hat von den französischen Behörden weitere Auskünfte zu diesem äußerlich bestehenden Widerspruch erbeten und wird alle diesbezüglichen Maßnahmen noch einmal genau unter die Lupe nehmen. Die Ergebnisse ihrer Nachforschungen wird die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, sobald sie sich eine Meinung über den Fall gebildet hat.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 2.10.1998.

⁽²⁾ Schriftliche Antwort vom 13.4.1999.

⁽³⁾ Schriftliche Antwort vom 14.12.1999.

(2002/C 40 E/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1450/01**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(17. Mai 2001)

Betrifft: Vertrag des griechischen Staates mit der Betreibergesellschaft des Athener Flughafens

Der Vertrag über den Ausbau des Flughafens zwischen dem griechischen Staat und den Unternehmen, die den Bau des Athener Flughafens durchgeführt haben, enthält folgende Klausel: Vor Ablauf von 20 Jahren nach der Betriebsaufnahme darf im Umkreis von 100 km um den Platz der Verfassung in Athen (Plateia Syntagmatos) kein neuer oder bestehender Flughafen mit Unterstützung des griechischen Staates entwickelt, ausgebaut oder zum Inlandsflughafen aufgewertet werden, außer wenn die für den betreffenden Inlandsflughafen vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben mit den Gebühren des jetzigen Flughafens vergleichbar sind; sie dürfen nicht günstiger sein als die vergleichbaren Gebühren und Abgaben, die jeweils dem jetzigen Flughafen auferlegt werden, und am Binnenflugverkehr des betreffenden Inlandsflughafens dürfen nur Flugzeuge mit einem Höchstbruttostartgewicht bis 45 t beteiligt sein.